

# Verein Inline-Team Limmattal



## Statuten

### Zweck:

- Art. 1 Unter dem Namen «Inline-Team Limmattal» (ITL) besteht gemäss Gründungsprotokoll vom 6. Oktober 1999 mit ehemaligem Sitz in Fahrweid/Geroldswil, neu ab 1. Jan. 2001 in Schlieren, ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Inlinesports in jeder Hinsicht, insbesondere Schnelllauf im Bereich Speed, Fitness und Breitensport. Der sportliche und gesellige Aspekt soll im Vordergrund stehen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### Mitgliederarten:

- Art. 3 Der Club besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - JuniorInnen bis 16 Jahre (ohne Stimmrecht)
  - Passivmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Art. 4 Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und/oder an Inline-Wettkämpfen für das ITL starten. Aktivmitglieder bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag.
- Art. 5 Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sporadisch an Vereinsnässen teilnehmen und keine Inline-Wettkämpfe für das ITL bestreiten. Passivmitglieder bezahlen einen Bruchteil des Jahresbeitrages jedoch maximal zwei Drittel des ordentlichen Beitrages.
- Art. 6 Juniorinnen und Junioren sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bezahlen einen Bruchteil des Jahresbeitrages jedoch maximal zwei Drittel des ordentlichen Beitrages.
- Art. 7 Zu Ehren- und Freimitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Zu Freimitglieder können auch Aktive ernannt werden, die während 10 Jahren die Trainings regelmässig besucht haben oder sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

### Beitritte:

- Art. 8 Beitrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 9 Austritte sind schriftlich dem Vorstand bis 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Der Austretende hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Unredlichkeit:

- Art. 10 Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem

ausgeschlossenen Mitglied steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung offen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Beiträge.

#### **Vereinshaftung:**

Art. 11 Die persönliche, private Haftbarkeit von Mitgliedern und des Vorstandes beträgt maximal CHF 100.-. Für die Verbindlichkeiten des Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Mitgliedergebühren:**

Art. 12 Die Generalversammlung setzt den Ordentlichen Mitgliederbeitrag jährlich fest, wobei dieser maximal 100 Franken betragen darf und im Finanzreglement festgeschrieben wird.

Art. 13 Alle Mitglieder geniessen bei Veranstaltungen des Vereins eine Ermässigung auf die Eintrittspreise.

#### **Trainingsbetrieb:**

Art. 14 Der Vorstand organisiert ordentlicherweise wöchentlich ein Training.

#### **Sektionenbildung:**

Art. 15 Innerhalb des Vereins können für die verschiedenen Arten des Rollsports besondere Sektionen gebildet werden (siehe Art. 2). Diese Sektionen unterstehen dem Stammverein, ihre Reglemente haben sich den offiziellen Vereinsstatuten anzupassen.

#### **Vereinsorgane:**

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

die technische(n) Kommission(en)

#### **Generalversammlung:**

Art. 17 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln.

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Beschlussfassung über allfällige Anträge
- e) Abnahme des Budgets für das kommende Geschäftsjahr

Art. 18 Anträge an die Generalversammlung sind bis zehn Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zur GV einzuladen.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Wunsch eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

#### **Vorstand:**

Art. 20 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und TK-Chef. Wobei mindestens die Ämter Präsident, Aktuar und Kassier durch drei verschiedene Personen besetzt werden müssen. Die GV ist befugt, den Vorstand zu erweitern. Jeweils zwei Personen zeichnen rechtsverbindlich für den Verein, sofern eine davon Präsident oder Vizepräsident, die andere Aktuar oder Kassier ist.

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, jedoch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsidenten oder Vizepräsidenten, anwesend ist.

Art. 22 Der Vorstand ist verantwortlich für einen geregelten Sportbetrieb. Er bezeichnet den Trainer, der durch die Generalversammlung bestätigt wird. Für die Organisation von Veranstaltungen kann der Vorstand besondere Kommissionen einsetzen oder Mitglieder beiziehen.

**Technische Kommission:**

Art. 23 Die technische Kommission besteht aus dem TK-Chef, den Trainern und allfälligen weiteren Mitgliedern. Der TK-Chef gehört dem Vorstand an.

**Jahresrechnung:**

Art. 24 Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Revisoren haben alljährlich eine Kassaprüfung vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu erstellen. Die Einsicht in die Kassaführung ist den Revisoren jederzeit gestattet.

**Stimmrecht:**

Art. 25

- a) Aktiv- und Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht
- b) Junioren haben kein Stimmrecht und ist nicht an den gesetzlichen Vertreter übertragbar.

**Statuten:**

Art. 26 Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung zustimmen.

**Vereinsauflösung:**

Art. 27 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Ein allfälliges Vereinsvermögen sollte zur Förderung des Rollsports verwendet werden.

**Versicherung u. Schutz:**

Art. 28 Bei Trainings und Sportveranstaltungen, welche vom ITL durchgeführt werden, ist das Tragen des Helmes für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer obligatorisch, weitere Schutzausrüstung wird dringend empfohlen. Für Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

**Statutengenehmigung:**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Januar 2000 genehmigt.

8952 Schlieren, 11. März 2016

INLINE-TEAM LIMMATTAL

Revision: Nr.1 / 02.02.2001 hb

Revision: Nr.2 / 02.02.2007 fr

Revision: Nr.3 / 07.02.2014 dd

Revision: Nr.4 / 11.03.2016 dd

Präsident:  
Daniel Donatsch

Aktuar:  
Roman Schuhmacher

